

Personalräte KOMPAKT

HPR

V.i.S.d.P. Jan Gies



Ausgabe Mai 2024



Einschränkungen bis 2025 bei der Erteilung von Auskünften über die Höhe zukünftiger Versorgungsbezüge (Versorgungsauskünfte)

Durch die Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit der Nachrichtendienst- und Polizeizulage sind von den Service-Centern ca. 25.000 Anträge zu prüfen und ggf. zu ändern. Gleichzeitig führt die Umsetzung eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zur Unionswidrigkeit von gesetzlich nicht berücksichtigten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten vor dem 17. Lebensjahr zu dem Prüferfordernis von weiteren mehreren zehntausend Personalakten.

In dieser Ausgabe

Einschränkungen bei
Versorgungsauskünften

Seite 1

Dienstvereinbarungen im
künftigen BBF

Seite 3

BZSt: Sparzwänge bei
Dienstreisen

Seite 3

Beurteilungstichtag für den
einfachen Dienst 2024

Seite 4

Vielen Dank für das Vertrauen
und die Unterstützung!

Seite 5



HPR KOMPAKT
05/2024



Das BMF hat als zuständige Fachaufsichtsbehörde über die Service-Center entschieden, dass im Interesse der betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und unter Berücksichtigung der signifikanten Mehrbelastung der Beschäftigten, die Erledigung der zahlungsrelevanten Tätigkeiten vorrangig vorzunehmen ist. Die Erstellung von Versorgungsauskünften nach § 49 Absatz 10 BeamtVG und § 46 Absatz 8 SVG kann voraussichtlich bis Mitte 2025 nur eingeschränkt erfolgen und wird auf die nachfolgenden Fallkonstellationen konzentriert:

1. Bei (anstehender) Rückkehr aus zwischen- oder überstaatlicher Verwendung die zu treffende Entscheidung, ob die Alterssicherungsleistung der internationalen Organisation behalten oder an den Bund für eine ruhegehaltfähige Berücksichtigung dieser Zeiten (§ 6a BeamtVG bzw. § 20a SVG) abgeführt wird.
2. Bevorstehende Versetzung in den Ruhestand aufgrund Dienstunfähigkeit (Bestätigung der Personalstelle erforderlich).
3. Nachvollziehbar belegte beabsichtigte Entlassung aus dem Beamtenverhältnis bzw. Berufssoldatenverhältnis und (Überlegung auf) Inanspruchnahme von Altersgeld.
4. Auskünfte für das Familiengericht (Scheidungsverfahren mit Versorgungsausgleich).
5. Altersabhängige Regelungen:
 - Beschäftigte, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres in ein Beamtenverhältnis übernommen werden sollen.
 - Für schwerbehinderte Beamtinnen/Beamte ab Vollendung des 60. Lebensjahres eine einmalige Auskunft über Versorgungsbezüge zum Zeitpunkt der frühestmöglichen abschlagsfreien Versetzung in den Ruhestand.

- Beamtinnen/Beamte ab Vollendung des 60. Lebensjahres.
- Soldatinnen/Soldaten fünf Jahre vor Erreichen der jeweiligen besonderen gesetzlichen Altersgrenze.
- Bundespolizistinnen und Bundespolizisten sowie Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr fünf Jahre vor Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze.



B
VERSORGUNGS-
RECHNER ONLINE
D

Für die übrigen Fallkonstellationen wird auf den Versorgungsrechner Online verwiesen:
<https://versorgungsrechner.bund.de>

Beamtinnen und Beamte können dort durch Eingabe ihrer persönlichen versorgungsrelevanten Daten unkompliziert und direkt erfahren, wie hoch ihre Alterssicherungsansprüche aus der Beamtenversorgung sein können. Hinweise zur Eingabe und erforderliche Daten sind über das MAPZ abrufbar. Bereits gestellte Anträge sind von diesen Einschränkungen ausgenommen.

Der BDZ hatte bereits im Zuge des gesetzlichen Verfahrens zur Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage auf die bevorstehenden Arbeitsspitzen der Service-Center hingewiesen und hierbei verschiedenste, unterstützende Maßnahmen eingefordert – z. B. Amtshilfe durch das Bundesverwaltungsamt. Die Entscheidung zur Priorisierung einzelner Fallkonstellationen bei der Erstellung von Versorgungsauskünften unterstreicht die derzeit hohe Auslastung der Service-Center. Nutzen Sie daher bitte vorzugsweise das Online-Angebot des Versorgungsrechner (Bund), um zur Entlastung unserer Kolleginnen und Kollegen der Service-Center beizutragen.

Bearbeiterin: Kati Müller



Dienstvereinbarungen zur flexiblen Arbeitszeit und zum ortsflexiblen Arbeiten im künftigen BBF

Der Hauptpersonalrat (HPR) hat sich in seiner letzten Sitzung abschließend mit den Entwürfen über die flexible Arbeitszeit (DV zeitflexA) und das ortsflexible Arbeiten (DV ortsflexA) im künftigen Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) befasst.

Der HPR übernimmt dabei derzeit – für diese neu zu gründende Dienststelle – bis zur Wahl eines eigenen Personalrats die Aufgabe einer örtlichen Personalvertretung.

Die beiden Dienstvereinbarungen gründen sich im Wesentlichen auf bereits bestehende Regelungen, wie sie z. B. im BZSt, dem ITZBund oder auch der GZD teilweise seit Jahren Bestand haben.

Dennoch bedurfte es einiger Anpassungen sowohl an die Besonderheiten der künftigen Dienststelle als auch aufgrund bereits anderenorts gesammelter Erfahrungen. Auch gilt es die neue Dienststelle für künftige Ausschreibungen möglichst attraktiv zu gestalten, um insbesondere bei externen Ausschreibungen und dem Werben um SpezialistInnen im Wettkampf auf dem Arbeitsmarkt zu punkten.

Der HPR wird die Gründung, den Aufwuchs und weiteren organisatorischen Entwicklungen des BBF eng begleiten. Wir bleiben dran und werden weiterhin an dieser Stelle berichten!

Bearbeiter: Michael Luka

BZSt: Sparzwänge bei Dienstreisen gefährden die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hatte bereits im letzten Jahr verschiedenste Kriterien für die Durchführung von Dienstreisen von Beschäftigten des BZSt im Intranet des BZSt veröffentlicht. Hierzu liegen dem Hauptpersonalrat zwischenzeitlich vermehrt Eingaben von Beschäftigten des BZSt vor, die sich aus nachvollziehbaren Gründen sehr kritisch mit dem Kriterienkatalog auseinandersetzen.

Die Vorgaben aus dem Kriterienkatalog erschweren laut der uns vorliegenden Eingaben der betroffenen Beschäftigten u. a. die Aufgabenwahrnehmung der Bundesbetriebsprüfung des BZSt, welche durch die restriktiven Bestimmungen zur Durchführung von Dienstreisen die aus unserer Sicht zwingend notwendigen Möglichkeiten des

Austausches bei gemeinsamen Betriebsprüfungen mit den Landesfinanzverwaltungen einschränken. Hintergrund dafür ist u. a., dass die Beschäftigten gehalten sind, auf eine digitale Durchführung der erforderlichen Abstimmungen hinzuwirken.

Wir haben diese Eingaben zum Anlass genommen und das BMF um kritische Prüfung des Kriterienkatalogs im Einklang mit den geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen gebeten. Leider ist das BMF nicht bereit, einen dienststelleninternen Katalog des BZSt, welcher den Führungskräften als Handreichung für die an eine Genehmigung von Dienstreisen anzulegenden Maßstäbe bereitgestellt wurde, aufzuheben.

Seitens BMF wurde darauf verwiesen, dass im Kriterienkatalog einleitend darauf hingewiesen wird, dass der Prüfmaßstab nicht zu Lasten der Aufgabenwahrnehmung des BZSt und in Abweichung gesetzlicher Bestimmungen gehen dürfe.

Die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Durchführung von Dienstreisen sind dem HPR durchaus bewusst. Festzuhalten ist aber auch, dass die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen bzw. die Durchführung von Präsenzveranstaltungen nicht untersagt ist. Der Prüfmaßstab zur Durchführung von Dienstreisen darf nicht zu Lasten der Aufgabenwahrnehmung der Beschäftigten ausfallen. Eine mit Augenmaß vorgenommene Anzahl an Dienstreisen und deren frühzeitige Planung sollen wie in der bisherigen langjährigen Praxis weiterhin möglich sein.

Beurteilungstichtag im einfachen Dienst 2024: Bestenförderung wird fortgesetzt!



Der Beurteilungstichtag für die Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes (einschließlich BesGr A 6e) wird auf den 31. Mai 2024 festgesetzt. Mit einem weiteren Beurteilungstichtag im einfachen Dienst kann aus Gründen der Personalentwicklung voraussichtlich noch im Herbst dieses Jahres gerechnet werden.

Damit kann das bereits laufende Verfahren der Bestenförderung nach § 27 Bundeslaufbahnverordnung zügig weiterbetrieben werden. Ziel des Hauptpersonalrats ist es dabei, auf absehbare Zeit alle Beschäftigten des einfachen Dienstes, die ihre Bereitschaft hierzu bekunden, in den mittleren Dienst überzuleiten.

Aufgabe der Verwaltung ist aber auch sicherzustellen, dass die frühzeitig eingereichten Reisemittelbestellungen von „Externen Bearbeitungsstellen“ auch frühzeitig bearbeitet werden. Jeder Kriterienkatalog ist überflüssig, wenn die Umsetzung von Vorgaben nicht durch die Beschäftigten selbst gesteuert werden kann, sondern von externen MitarbeiterInnen abhängt.

Sparzwänge bzw. haushalterische Einsparungen, welche die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung und damit die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes gefährden, dürfen nicht zu Lasten der Beschäftigten gehen.

Bearbeiterin: Kati Müller

Dem Hauptpersonalrat ist zugleich ein Erlassentwurf hinsichtlich abweichender Regelungen von der BRZV (Richtlinie für die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung) in Anwendung eines höchstrichterlichen Urteils aus dem Oktober 2023 mit der Bitte um Zustimmung zugegangen. Die positiven Auslegungen der Verwaltung, die zunächst ausdrücklich nur für den einfachen Dienst Anwendung finden, werden vom Hauptpersonalrat begrüßt. Sie sind geeignet, das Ziel der Bestenförderung in dieser Laufbahn entscheidend schneller zu erreichen.

Wir werden an dieser Stelle weiter berichten und bleiben dran!

Bearbeiter: Michael Luka



Vielen Dank für das Vertrauen und die Unterstützung!

Die BDZ-Fraktion im Hauptpersonalrat sagt „Danke“ für vier Jahre Unterstützung und Vertrauen in die Arbeit unserer Kolleginnen und Kollegen in diesem Gremium.

Die Zeit war gewiss nicht einfach, starteten wir doch inmitten der Corona-Pandemie nach den Wahlen 2020 und mussten uns zunächst erst neu vernetzen, untereinander, mit den Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung aber vor allem mit Ihnen / Euch, den Beschäftigten.

Dass dies offenbar gut gelang, zeigen die vielfältigen positiven Ergebnisse und Errungenschaften der vergangenen vier Jahre. Stolz und zuversichtlich für die kommenden vier Jahre macht uns BDZler aber vor allem der neuerliche Vertrauensbeweis anlässlich der kürzlich erfolgten Personalratswahlen. Auch dafür sagen wir herzlich „DANKE“!

Bewährte, langjährige Personalvertreterinnen und -vertreter werden mit Ablauf des 31. Mai 2024 das Gremium verlassen, neue Mitglieder mit eigenen, vielleicht neuen Ideen und Erfahrungen aus der Praxis werden hinzukommen.

Die Mischung macht es aus!

Die BDZ-Fraktion des 21. Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Finanzen wünscht der neuen BDZ-Fraktion ab 1. Juni 2024 viel Erfolg! Der großartige Vertrauensbeweis für den BDZ mit weiterhin einer absoluten Mehrheit im HPR wird für kräftigen Rückenwind sorgen.

Mit den besten Grüßen

Euer
Michael Luka
Fraktionssprecher der BDZ-Fraktion im HPR